

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134; zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2023, GVBl. S. 582) und des § 1 der Gebührenordnung des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach am Main (bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 11.04.1969) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2024 (bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 12.09.2024) folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach als Satzung beschlossen:

### Gebührenverzeichnis<sup>1)</sup>

zur Gebührenordnung (Gebührensatzung) des Vermessungsamtes der Stadt Offenbach am Main

lfd. Nr.	Gebühr
<b>I. Anwendung des Kostenverzeichnisses der Katasterbehörde</b>	
1.	Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, ist für die zu erhebenden Gebühren die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
<b>II. Karten</b>	
2.	Auszüge aus dem Kartenwerk der Stadt Offenbach (Lichtpausen, Fotokopien u. dgl.) einschließlich der üblichen Herrichtung, jedoch ohne Eigentümer- oder Flächenangaben und dgl.
2.1	Einzelblätter nach VwKostO-MWVL
2.2	Blattformate ohne Herrichtung nach VwKostO-MWVL
2.3	Satz Blätter, Maßstab 1 : 2 000 ohne Einband 400,00 EUR
2.4	Satz Blätter, Maßstab 1 : 5 000 200,00 EUR
2.5	Stadtplan als Plotausgabe
2.5.1	im Maßstab 1 : 7 500 mit Straßenverzeichnis 30,00 EUR
2.5.2	im Maßstab 1 : 15 000 (auch Übersichten) 7,50 EUR
2.5.3	Mehrausfertigungen nach VwKostO-MWVL
3.	Rechtsverbindliche Bebauungspläne
3.1	Lichtpause ohne Ausarbeitung 20,00 EUR
3.2	Mehrausfertigung 10,00 EUR
3.3.	dazu farbige Ausarbeitung nach VwKostO-MWVL

<sup>1)</sup> Gebührenverzeichnis geändert durch Artikel 9 der Satzung zur Anpassung örtlicher Rechtsvorschriften an den EUR (EURO-Anpassungssatzung) in der Stadt Offenbach am Main vom 01.11.2001 bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 17.11.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002

### III. Bescheinigungen, Genehmigungen

4. Vorkaufsrecht  
Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes
- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| bis 50.000 EUR des Vertragswertes     | 35,00 EUR |
| bis 250.000 EUR des Vertragswertes    | 65,00 EUR |
| über 250.000,- EUR des Vertragswertes | 85,00 EUR |
5. Bodenordnung
- |  |           |
|--|-----------|
| Bescheinigung über Freiheit von Vorschriften des BauGB                         | 45,00 EUR |
| Bescheinigung bei Vermeidung einer Umliegung (§ 79 BauGB)                      | frei      |
| Genehmigungen in Umliegungs- (§ 51 BauGB) und Sanierungsgebieten (§ 144 BauGB) | frei      |
6. Brandversicherung
- entfällt
7. Sonstige Bescheinigungen oder Genehmigungen
- 7.1 bei Einzelausfertigung (je nach Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen)
- |            |                   |
|------------|-------------------|
| mindestens | bis zu 250,00 EUR |
|            | 10,00 EUR         |
- 7.2 bei gleichzeitiger Ausstellung verschiedener Bescheinigungen oder Genehmigungen, die das gleiche Objekt betreffen je weiterem Tatbestand
- 7.3 Mehrausfertigungen
- |  |                           |
|--|---------------------------|
|  | die Hälfte von 7.1        |
|  | 10 v. H. von 7.1 bzw. 7.2 |
8. Mehrkosten infolge von der Stadt nicht zu vertretender Umstände
- nach VwKostO-MWVL

### IV. Schriftliche Auskunft

9. über einen Bodenwert
- |   |                   |
|---|-------------------|
| 9.1 im Einzelfall   | 25,00 EUR         |
| 9.2 je weiterem Bodenwert                                     | 12,50 EUR         |
| 9.3 aus den Unterlagen des Amtes oder über Rechtsverhältnisse | nach VwKostO-MWVL |

Offenbach, den 10.12.2024  
Der Magistrat



Dr. Felix Schwenke  
Oberbürgermeister

(bekanntgemacht in der Offenbach-Post vom 12.12.2024)